

2460/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2496/J betreffend Vertragsverlängerung in Schönbrunn, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 28.5.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Gründung der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. und die Übertragung der Erhaltung, Verwaltung und des Betriebes des Schlosses Schönbrunn erfolgte auf Grundlage des Schönbrunner Schloßgesetzes, BGBl. Nr. 208/1992 idF BGBl. Nr. 117/1994. Eine Bewirtschaftung des Areals Schönbrunn durch andere Rechtsträger als die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H., die eine zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich stehende Gesellschaft ist, ist auf der bestehenden Rechtsbasis nicht möglich und auch wirtschaftlich nicht zweckmäßig. Die Frage einer Ausschreibung der „Bewirtschaftung“ stellt sich daher nicht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nimmt die Eigentümerrechte für den Bund wahr. Im Rahmen dieser Funktion wird die Geschäftsgebarung der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. laufend verfolgt und evaluiert. Grundsätzlich hat die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. die im Gesetz vorgegebenen Zielsetzungen voll erfüllt und ihre bisherige Tätigkeit ist als äußerst erfolgreich zu beurteilen. Die in der Beilage angeschlossene Entwicklung einiger Kennzahlen belegt dies anschaulich.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Obwohl das Schönbrunner Schloßgesetz keine zeitliche Einschränkung für das Bestehen der Gesellschaft bzw. die Übertragung des Fruchtgenußrechtes vorsieht, wurde der entsprechende Übertragungsvertrag (Fruchtgenußvertrag) zu Beginn nur auf 5 Jahre befristet abgeschlossen. Durch die Befristung sollte sichergestellt werden, daß eine möglichst reibungslose Adaptierung einzelner Vertragspunkte aufgrund der gewonnenen Erfahrungen möglich ist. An einen Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. war auch aus wirtschaftlicher Sicht niemals gedacht und wäre dies - wie unter Punkt 1 angeführt - auf Basis der rechtlichen Grundlagen gar nicht möglich.

Die im Zuge der Vertragsverlängerung vereinbarten Änderungen waren insbesondere erforderlich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (z.B. Abgrenzung des liegenschaftsmäßigen Umfanges, Hauptmietzinse der Einrichtungen des Bundes, kustodische Auflagen) zufolge der Novelle zum Schönbrunner Schloßgesetz sowie der zwischenzeitig gewonnenen Erfahrungen. Ein Hauptpunkt der ausverhandelten Vertragsmodifikationen ist die Erhöhung des

Fruchtgenußentgeltes für den Bund auf Grundlage einer geänderten Berechnungsbasis.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 angeführt, kommt ein Wechsel der Form der Verwaltung und der Betriebsführung des Areals Schönbrunn aufgrund der bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht in Betracht. Sofern die Gesellschaft nicht die erwarteten Zielsetzungen erfüllt hätte, wäre vielmehr im Bereich der Geschäftsführung zu reagieren gewesen. Der Erfolg der Gesellschaft ist jedoch evident.